

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Überweisungsgesetzes (ÜG) – Drucksache 14/745 –

hier: **Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 a – neu –
(§ 674 a – neu – BGB),
Nr. 4 (§ 675 Abs. 2 BGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. Nach § 674 wird folgender § 674 a eingefügt:

„§ 674 a

Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.“

b) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. In § 675 werden nach dem Wort „finden“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:

„soweit in diesem Untertitel nichts Abweichendes bestimmt wird.“

Als *Folge* ist in Artikel 1 Nr. 6 in § 676 c Abs. 3 die Angabe „§ 675 Abs. 1, §§ 676 bis 676 b“ durch die Angabe „§§ 675 bis 676 b“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Der Inhalt des bisherigen § 676 BGB sollte nicht in § 675 BGB-E übernommen werden. Der geltende § 676 BGB besagt für den Regelfall, daß ein Rat mangels Rechtsbindungswillens nicht zu einer vertraglichen Haftung führt. Dieser Inhalt hat jedoch gerade keinen näheren Bezug zur Regelung der entgeltlichen Geschäftsbesorgung in § 675 BGB-E und zu den neu einzufügenden Vorschriften. Es empfiehlt sich deshalb, den Inhalt des § 676 BGB-E im Anschluß an die §§ 662 bis 674 BGB in das Gesetz einzustellen und dann die Vorschriften über den (entgeltlichen) Geschäftsbesorgungsvertrag in geschlossener Folge zu bringen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 676 Abs. 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 676 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Wer zur Besorgung von Geschäften öffentlich bestellt ist oder sich dazu öffentlich erboten hat, stellt für regelmäßig anfallende standardisierte Geschäftsvorgänge (Standardgeschäfte) schriftlich, auf Wunsch auch elektronisch oder in sonst geeigneter Form, Informationen über Entgelte und Auslagen der Geschäftsbesorgung unentgeltlich zur Verfügung, soweit nicht der Preis nach § 315 bestimmt werden soll oder die Entgelte und Auslagen gesetzlich verbindlich geregelt sind.“

B e g r ü n d u n g

Es muß klargestellt werden, daß Anbieter von Geschäftsbesorgungsleistungen sich nicht darauf beschränken können, die verlangten Informationen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Auch wenn ein Bereithalten in elektronischer Form zunehmend von Bedeutung sein wird, muß es den potentiellen Kunden möglich sein, die Informationen in schriftlicher Form zu erhalten.

Außerdem muß durch die Fassung der Vorschrift deutlich werden, daß die Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind.

Soweit die Entgelte und Auslagen gesetzlich verbindlich geregelt sind, etwa in der BRAGO für die Rechtsanwälte oder in der HOAI für Architekten und Ingenieure, erscheint eine Mitteilungspflicht nicht geboten.

Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 676 Abs. 1 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 676 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern „bestimmten Einzelheiten“ die Wörter „in der dort vorgesehenen Form“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

In der Anlage werden nicht nur bestimmte Informationen vorgeschrieben, sondern auch die Form, in der sie zur Verfügung zu stellen sind. Die Verweisung auf die Anlage muß deshalb auch hierauf Bezug nehmen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 676 Abs. 1 Satz 2 BGB),
Nr. 7 – neu – (Anlage zu § 676 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 sind in § 676 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „stellen“ ein Semikolon und folgender Halbsatz einzufügen:

„dies gilt nicht für Überweisungen der in § 676 c Abs. 3 bezeichneten Art“.

- b) Folgende Nummer 7 ist anzufügen:

„7. Dem Bürgerlichen Gesetzbuch wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 676 Abs. 1 Satz 2

Kreditinstitute haben ihren tatsächlichen und möglichen Kunden die Informationen über die Vertragsbedingungen für Überweisungen schriftlich, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg, in leicht verständlicher Form zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen müssen mindestens folgendes umfassen:

A. vor Ausführung einer Überweisung

1. Beginn und Länge der Zeitspanne, die erforderlich ist, bis bei der Ausführung eines mit dem Kreditinstitut geschlossenen Überweisungsvertrages der Überweisungsbetrag dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten gutgeschrieben wird;
2. die Zeitspanne, die bei Eingang einer Überweisung erforderlich ist, bis der dem Konto des Kreditinstituts gutgeschriebene Betrag dem Konto des Begünstigten gutgeschrieben wird;
3. die Berechnungsweise und die Sätze aller vom Kunden an das Kreditinstitut zu zahlenden Entgelte und Auslagen;
4. gegebenenfalls das von dem Kreditinstitut zugrunde gelegte Wertstellungsdatum;
5. die den Kunden zur Verfügung stehenden Beschwerde- und Abhilfeverfahren sowie die Einzelheiten ihrer Inanspruchnahme;
6. die bei der Umrechnung angewandten Referenzkurse;

B. nach Ausführung der Überweisung

1. eine Bezugsangabe, anhand deren der Überweisende die Überweisung bestimmen kann;
2. den Überweisungsbetrag;
3. den Betrag sämtlicher vom Überweisenden zu zahlenden Entgelte und Auslagen;
4. gegebenenfalls das von dem Kreditinstitut zugrunde gelegte Wertstellungsdatum.

Hat der Überweisende mit dem überweisenden Kreditinstitut vereinbart, daß die Kosten für die Überweisung ganz oder teilweise vom Begünstigten zu tragen sind, so ist dieser von seinem Kreditinstitut hiervon in Kenntnis zu setzen.

Ist eine Umrechnung in eine andere Währung erfolgt, so unterrichtet das Kreditinstitut, das diese Umrechnung vorgenommen hat, seinen Kunden über den von ihm angewandten Wechselkurs.“

Als Folge ist

der nach Artikel 4 folgende Text zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Der Änderungsbefehl für das Anfügen der Anlage ist zu ergänzen. Damit muß zugleich der Standort der Anlage innerhalb des Gesetzentwurfs geändert werden.

Die Anlage sollte die Artikel 3 und 4 der Richtlinie nicht wörtlich übernehmen, sondern in einer auf

die vorgesehene Gesamtregelung abgestimmten Form inhaltlich aufgreifen. Die in einzelnen Punkten aus der Richtlinie übernommene Beschränkung auf grenzüberschreitende Überweisungen muß entfallen.

Der letzte Satz der Anlage ist, weil er ihren Anwendungsbereich betrifft, in § 676 BGB-E zu übernehmen.

Nach Artikel 3 der Richtlinie sind die Informationen „schriftlich, gegebenenfalls auch auf elektronischem Wege, und in leicht verständlicher Form“ zur Verfügung zu stellen. Es erscheint geboten, diese Formulierung wörtlich in die Anlage zu übernehmen, wie dies in der Begründung zu § 676 BGB-E auch ausgeführt ist. Eine Informationsübermittlung „in sonst geeigneter Weise“ entspricht nicht den Vorgaben der Richtlinie. Nach ihr muß die Mitteilung schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen. Sonstige Mitteilungen, etwa mündlicher Art, sind nicht ausreichend.

Innerhalb der Anlage sollte der Begriff „Kreditinstitut“ einheitlich verwendet werden, wie in Satz 1 und in Buchstabe A Nr. 1.

Der Text der Anlage sollte dem im Gesetz auch sonst üblichen Sprachgebrauch angepaßt werden, z. B. in Buchstabe A Nr. 3.

In der Anlage fehlt bisher eine Umsetzung des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie. Die dort vorgegebene Mitteilungspflicht ist deshalb in die nach Ausführung der Überweisung geltenden Pflichten aufzunehmen. Dies wird nicht durch die in Buchstabe A Nr. 6 geregelte Mitteilungspflicht entbehrlich, die bereits vor Ausführung zu erfüllen ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 676 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 – neu – (BGB))

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 676 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 3 ist zu streichen.

b) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„(3) Im Sinne dieses Titels stehen Kreditinstituten gleich:

1. andere Unternehmen, die gewerbsmäßig Überweisungen ausführen, und
2. inländische Zweigstellen von Kreditinstituten und anderen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die gewerbsmäßig Überweisungen ausführen.“

B e g r ü n d u n g

Es muß klargestellt werden, daß die Gleichstellung von Unternehmen, die gewerbsmäßig Überweisungen ausführen, und von Zweigstellen entsprechender Unternehmen mit Sitz im Ausland nicht nur für § 676 Abs. 1 BGB-E gilt, sondern für den gesamten Zehnten Titel.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 676 Abs. 2 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 676 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Weil die vorgesehene Verordnung auch für die Länder von erheblicher Bedeutung ist, insbesondere wenn es um die Form der Bekanntgabe der Informationen geht, ist es angemessen, die Verordnung von der Zustimmung des Bundesrates abhängig zu machen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 676 BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, in welcher Weise in § 676 BGB die Regelung des Artikels 5 der Richtlinie 97/5/EG umgesetzt werden kann, in der vorgesehen ist, daß das Institut auf Ersuchen eines Kunden hinsichtlich einer grenzüberschreitenden Überweisung, zu der die erforderlichen Angaben gemacht worden sind, bindende Zusagen machen muß, es sei denn, es wünscht keine Geschäftsbeziehung zu dem betreffenden Kunden. Die Annahme in der Begründung zu dem Gesetzentwurf, in dem vorgeschlagenen § 676 BGB sei auch diese Bestimmung der Richtlinie umgesetzt, ist nicht zutreffend. Die Verpflichtung zu bindenden Zusagen ist hier nicht vorgesehen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 a Abs. 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 676 a Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „(Überweisung)“ die Wörter „und ihm übliche begleitende Mitteilungen des Überweisenden weiterzuleiten“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Es soll im Text klargestellt werden, daß es zu den Pflichten des überweisenden Kreditinstituts gehört, neben dem Geldbetrag auch die üblichen begleitenden Informationen, insbesondere die Angaben zum Verwendungszweck, zu übermitteln.

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 a Abs. 1 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 676 a Abs. 1 Satz 2 das Wort „nur“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Das Wort „nur“ steht im Widerspruch zu den sonstigen Regelungen des Gesetzentwurfs insbesondere in § 676 b Abs. 3 BGB-E, wo weitergehende Pflichten des überweisenden Kreditinstituts geregelt werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 a Abs. 2 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 676 a Abs. 2 Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Soweit keine anderen Fristen vereinbart werden, sind Überweisungen baldmöglichst zu bewirken. Längstens sind

1. grenzüberschreitende Überweisungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums binnen fünf und inländische Überweisungen binnen drei Werktagen, an denen alle beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende (Bankgeschäftstage), auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und
2. Überweisungen innerhalb einer Haupt- oder einer Zweigstelle eines Kreditinstituts binnen eines Bankgeschäftstages auf das Konto des Begünstigten

zu bewirken (Ausführungsfrist).“

B e g r ü n d u n g

Es erscheint nicht geboten, die Verpflichtung auf Überweisungen zu beschränken, die auf Währungen oder Währungseinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder auf Euro lauten. Anderslautende Überweisungen, für die die Richtlinie entsprechend ihrem Artikel 1 nicht anwendbar ist, sollten allgemein von dem zwingenden Charakter des Gesetzes ausgenommen werden und deshalb in die Bestimmung des § 676 c Abs. 3 BGB-E aufgenommen werden.

Die Überweisung sollte baldmöglichst durchgeführt werden. Die vorgegebenen Fristen von fünf bzw. drei Bankgeschäftstagen sollten als Höchstfristen ausgestaltet werden.

Durch eine redaktionelle Umstellung ist klarzustellen, daß Sonnabende von vornherein nicht zu den Bankgeschäftstagen zählen und daß nicht etwa Sonnabende zu den Bankgeschäftstagen gehören können, aber bei der Fristberechnung ausgenommen werden.

Zur Anpassung an den Sprachgebrauch des BGB (§ 193) sollte das Wort Sonnabend verwendet werden.

Der Klammerzusatz „Bankgeschäftstage“ muß im Nominativ, nicht im Akkusativ stehen.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 676 a Abs. 2 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 676 a Abs. 2 Satz 2 die Wörter „an dem die zur Ausführung erforderlichen und die von dem überweisenden Kreditinstitut bestimmten zweckdienlichen“ durch die Wörter „an dem die von dem überweisenden Kreditinstitut bestimmten, zur Ausführung erforderlichen“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die Änderung ist zur Umsetzung des Artikels 6 Abs. 1 Unterabsatz 3 i. V. m. Artikel 2 lit. 1 der

Richtlinie 97/5/EG erforderlich. Danach ist für den Beginn der Ausführungsfrist auf die Erfüllung der vom überweisenden Kreditinstitut für die Ausführung einer grenzüberschreitenden Überweisung gestellten Bedingungen hinsichtlich der finanziellen Deckung und der für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Informationen abzustellen. Auf die Zweckdienlichkeit der Informationen kommt es nicht an.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 676 a Abs. 2 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 676 a Abs. 2 Satz 2 vor dem Wort „Kredit“ das Wort „ausreichender“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Nach § 676 a Abs. 2 Satz 2 BGB-E soll die Frist erst beginnen, wenn ausreichende Deckung vorhanden ist. Dies kommt in der Formulierung „ausreichendes Guthaben oder ein Kredit“ sprachlich nicht zureichend zum Ausdruck, da das Wort „ausreichendes“ sich hier nur auf „Guthaben“ bezieht.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 676 a Abs. 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 676 a Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Das überweisende Kreditinstitut und der Überweisende können den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat; bis zu diesem Zeitpunkt kann das überweisende Kreditinstitut die Durchführung der Überweisung verweigern.“

B e g r ü n d u n g

Das Kreditinstitut sollte die Überweisung verweigern können, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat. Ist für die Verweigerung der Ausführung zunächst eine Kündigung erforderlich, hätte im Zweifel das Kreditinstitut zu beweisen, daß es eine Kündigung ausgesprochen hat und daß die Kündigung dem Überweisenden zugegangen ist. Kann es diesen Beweis nicht führen, wäre es andernfalls möglicherweise dem Überweisenden zu Schadensersatz verpflichtet. Dies erscheint nicht gerechtfertigt, solange die Ausführungsfrist noch nicht zu laufen begonnen hat.

Im übrigen ist nicht einzusehen, daß vor dem Beginn der Ausführungsfrist nur das überweisende Kreditinstitut, nicht der Überweisende den Überweisungsvertrag soll kündigen können. Es besteht kein Bedürfnis, den Überweisenden an dem Überweisungsvertrag festzuhalten, solange die Ausführungsfrist nicht zu laufen begonnen hat.

Das Wort „abgeschlossenen“ kann zur redaktionellen Straffung gestrichen werden.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 676 a Abs. 4 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 676 a Abs. 4 Satz 1 die Wörter „vor dem Ablauf“ durch die Wörter „nach

Beginn“ zu ersetzen und das Wort „endgültig“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Im Anschluß an die vorgeschlagene Änderung zu § 676a Abs. 3 BGB-E ist klarzustellen, daß die Kündigung des Überweisenden erst nach Beginn der Ausführungsfrist von der weiteren Wirksamkeitsvoraussetzung abhängt.

Das Wort „endgültig“ kann zur Straffung des Textes gestrichen werden.

15. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676a Abs. 4 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 676a Abs. 4 Satz 2 das Wort „widerrufen“ durch das Wort „gekündigt“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Klarstellung des Gewollten.

Auch im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen unterscheidet sich das Rechtsgestaltungsrecht zur Vertragsbeendigung nicht vom Rechtsinstitut der Kündigung.

16. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676a Abs. 4 Satz 3 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist dem § 676a Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

„Das überweisende Kreditinstitut unterrichtet das Kreditinstitut des Begünstigten unverzüglich über eine Kündigung des Überweisenden, wenn mit der Ausführung der Überweisung bereits begonnen worden ist.“

B e g r ü n d u n g

Da § 676a Abs. 4 Satz 1 BGB-E das Kündigungsrecht des Überweisenden nach Beginn der Ausführungsfrist beschränkt, soll die Unterrichtungspflicht des überweisenden Kreditinstituts sicherstellen, daß die in Satz 1 vorgesehene Mitteilung das Kreditinstitut des Begünstigten möglichst rasch erreicht und die Kündigung nicht wegen verspäteter Mitteilung leerläuft. Blicke die Unterrichtung dem Überweisenden überlassen, würde die Kündigung in der Praxis häufig an der verspäteten Mitteilung scheitern.

17. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Überweisungsvertrag)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und in welcher Weise in den vorgeschlagenen Regelungen auch die Durchführung von Barüberweisungen geregelt werden muß. Die Begründung zu dem Gesetzentwurf führt an mehreren Stellen auf, daß die Überweisungsrichtlinie dazu zwingt, die Barüberweisung zu regeln, so z. B. auf den Seiten 24, 28 und 41. Der vorgeschlagene Gesetzestext, insbesondere § 676a Abs. 1 Satz 1 BGB-E, geht aber ausschließlich von der unbaren

Überweisung aus. Damit wird den Vorgaben der Richtlinie, wie sie die Begründung zum Gesetzentwurf selbst darstellt, nicht Rechnung getragen.

18. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676b Abs. 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 676b Abs. 1 Satz 1 das Wort „diese“ durch die Wörter „den Überweisungsbetrag“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Klarstellung des Gewollten.

19. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676b Abs. 1 Satz 2 BGB)

Der Bundesrat begrüßt, daß für eine verspätet bewirkte Überweisung ein dynamischer Zinssatz festgelegt werden soll, der über dem geltenden gesetzlichen Zinssatz von 4 % bzw. 5 % liegt. Er hält jedoch eine weitere Prüfung für notwendig, ob die vorgesehene Höhe des Zinssatzes ausreicht. In seiner Stellungnahme zu Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe e des Vorschlages für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Handelsverkehr (BR-Drucksache 456/98 – Beschluß –) hat der Bundesrat einen Zinssatz von 5 % über dem Diskontsatz für sachgerecht gehalten.

Der Bundesrat geht davon aus, daß der für verspätete Überweisungen zu entrichtende Zinssatz nicht unter dem zukünftigen Verzugszins liegen soll und daß insoweit gegebenenfalls später eine Anpassung vorgenommen werden wird.

20. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676b Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 676b Abs. 2 das Wort „die“ zu streichen und das Wort „einbehaltenen“ durch das Wort „einbehaltene“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Verbesserung. Es sollte der Eindruck vermieden werden, bei Überweisungen würden regelmäßig Beträge einbehalten.

21. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676b Abs. 3 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 676b Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Überweisende kann die Erstattung des Überweisungsbetrags bis zu einem Betrag von 12 500 Euro zuzüglich bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen verlangen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist noch innerhalb einer Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Überweisenden an bewirkt worden ist.“

B e g r ü n d u n g

Der Text kann unter Anbindung an die Definition der Bewirkung einer Überweisung in § 676a Abs. 2 BGB-E gestrafft werden.

Darüber hinaus muß ein eigener Erstattungsanspruch für bereits gezahlte Entgelte und Auslagen geschaffen werden.

22. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 b Abs. 3 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 676 b Abs. 3 Satz 2 das Wort „Auftraggebers“ durch das Wort „Überweisenden“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an den Sprachgebrauch des Gesetzes.

23. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 b Abs. 3 Satz 2 BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob geregelt werden muß, bis zu welchem Zeitpunkt der Überweisungsbetrag zu verzinsen ist, wenn nach § 676 b Abs. 3 Satz 1 BGB-E der Überweisungsbetrag bis zu einem Betrag von 12 500 Euro erstattet worden ist. Es stellt sich die Frage, ob der Differenzbetrag zwischen 12 500 Euro und einem übersteigenden Überweisungsbetrag weiterhin zu verzinsen ist und ob dies im Gesetz geregelt werden muß. Ist der Überweisungsbetrag nur bis zur Höchstsumme von 12 500 Euro zu verzinsen, wäre dies in Satz 2 klarzustellen.

24. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 b Abs. 3 Satz 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 676 b Abs. 3 Satz 3 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„der Überweisende hat die vereinbarten Entgelte und Auslagen nicht zu entrichten.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung des Gewollten.

25. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 b Abs. 3 Satz 4 und 5 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 676 b Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 4 sind die Wörter „Gutschrift unterblieben ist, weil der Überweisende oder ein von ihm zur Weiterleitung vorgegebenes Kreditinstitut“ durch die Wörter „Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Überweisende dem überweisenden Kreditinstitut“ und die Wörter „wenn ein“ durch die Wörter „weil ein“ zu ersetzen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Sätze 1 und 2 finden im Falle des § 676 g Abs. 3 keine Anwendung.“

B e g r ü n d u n g

Zum einen sollte aus Gründen der sprachlichen Stringenz an die Definition in § 676 a

Abs. 2 BGB-E zur Bewirkung einer Überweisung angeknüpft werden. Im übrigen muß Satz 4 an die Vorgaben des Artikels 8 Abs. 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 97/5/EG vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen angepaßt werden. Dort ist ein Fall des Leistungsausschlusses nicht vorgesehen, wenn ein vom Überweisenden zur Weiterleitung vorgegebenes Kreditinstitut eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat.

Im übrigen dient die Änderung der grammatikalischen Richtigstellung.

Die Sätze 1 und 2 können im übrigen im Fall des § 676 g Abs. 3 BGB-E keine Anwendung finden, weil Artikel 8 Abs. 2 der Überweisungsrichtlinie dahin zu verstehen ist, daß Absatz 3 nicht gilt, wenn das Kreditinstitut des Begünstigten nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie haftet (vgl. S. 66 elfte Zeile der Gesetzesbegründung der Bundesregierung).

26. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 c Abs. 1 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 676 c Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Ansprüche, die ein Verschulden voraussetzen, sowie Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung bleiben unberührt.“

B e g r ü n d u n g

Die Rechtsfolgen der verschuldensabhängigen Ansprüche müssen nicht über die aus § 676 b BGB-E hinausgehen. Dies kann z. B. bei den Schadensersatzansprüchen auf das negative Interesse (§§ 122, 307 BGB) der Fall sein, aus denen keine gesetzliche Verzinsung wie in § 676 b Abs. 1 BGB-E verlangt werden kann. Das Attribut „weitergehende“ sollte daher gestrichen werden.

Darüber hinaus ist der Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrages auch über den Betrag von 12 500 Euro zuzuerkennen, wenn das überweisende Kreditinstitut das Konto des Überweisenden zwar belastet, die Überweisung aber nicht ausgeführt hat und bereichert ist. Artikel 8 Abs. 1 der einschlägigen EG-Richtlinie Nr. 97/5/EG schafft insoweit einen besonderen Anspruch, der den Anspruch auf Herausgabe des zur Ausführung des Auftrages Erhaltenen (§ 667 1. Alternative BGB) modifiziert, aber Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht ausschließen kann und will.

27. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 c Abs. 1 Satz 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 676 c Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Das überweisende Kreditinstitut hat hierbei ein Verschulden, das einem zwischengeschalteten Kreditinstitut zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten.“

B e g r ü n d u n g

Durch die dem Sprachgebrauch des BGB angepaßte Formulierung soll klargestellt werden, daß das überweisende Kreditinstitut jedes Verschulden zu vertreten hat, das einem zwischengeschalteten Kreditinstitut, insbesondere nach §§ 31 und 278 BGB, zuzurechnen ist. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil Kreditinstitute als juristische Personen nicht selbst schuldhaft handeln können, sondern nur fremdes Verschulden zu vertreten haben.

28. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 c Abs. 1 Satz 4 und § 676 g Abs. 4 Satz 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 676 c Abs. 1 Satz 4 und in § 676 g Abs. 4 Satz 4 jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Bei den Verweisungen in § 676 c Abs. 1 Satz 4 und § 676 g Abs. 4 Satz 4 BGB des Entwurfs auf Satz 2 handelt es sich um ein Redaktionsversehen. Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

29. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 c Abs. 1 Satz 5 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 676 c Abs. 1 Satz 5 das Wort „Risiken“ durch das Wort „Gefahren“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an den Sprachgebrauch des BGB (vgl. etwa § 384 Abs. 1, § 545 Abs. 1 Satz 1, § 727 Abs. 2 Satz 1).

30. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 c Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 676 c Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Ansprüche nach §§ 676 a und 676 b sind ausgeschlossen, soweit der Fehler bei der Ausführung des Vertrages auf höherer Gewalt beruht, die bei Vertragsabschluß nicht voraussehbar war.“

B e g r ü n d u n g

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 97/5/EG über grenzüberschreitende Überweisungen vom 27. Januar 1997. Für die Ansprüche aus § 676 a BGB-E sind Ausschlußtatbestände außerhalb des Bereichs der höheren Gewalt (Artikel 9 der Richtlinie) in der Richtlinie nicht vorgesehen. Für die Ansprüche aus § 676 b BGB-E sind die in Artikel 6 Abs. 3 und Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie vorgesehenen Ausschlußgründe in § 676 b Abs. 1 und 3 Satz 4 BGB-E bereits geregelt.

Im übrigen besteht kein Anlaß, andere weitergehende Ansprüche unter denselben Voraussetzungen auszuschließen, wie dies in der Richtlinie für Ansprüche aus § 676 b BGB-E vorgesehen ist. Ob derartige Ansprüche auch durch Fehlverhalten eines vom Überweisenden vorgegebenen Kreditinstituts oder höhere Gewalt ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, kann dem Regelungszusammenhang dieser anderen Ansprüche entnommen werden. Einer Sonderregelung bedürfen nur die Ansprüche nach §§ 676 a und 676 b BGB-E wegen ihrer speziellen Voraussetzungen und der besonders strengen Haftung des Kreditinstituts.

In § 676 c Abs. 2 BGB-E ist demnach nur eine Regelung zur Umsetzung des Artikels 9 der Richtlinie 97/5/EG vorzusehen. Nach dem 13. Erwägungsgrund der Richtlinie ist für den Begriff der höheren Gewalt die Definition dieses Begriffs aus der Pauschalreise-Richtlinie herangezogen worden. Deshalb ist es sachgerecht, in Anlehnung an § 651 j Abs. 1 BGB darauf abzustellen, daß die höhere Gewalt bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbar war, entsprechend der Definition in Artikel 4 Abs. 6 Unterabsatz 2 Ziffer ii der Richtlinie 90/314/EWG vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen und Artikel 9 der Richtlinie 97/5/EG über grenzüberschreitende Überweisungen.

31. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 c Abs. 2 Satz 2 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist dem § 676 c Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Ansprüche wegen Verletzung von Warn- und Hinweispflichten durch das überweisende Kreditinstitut bleiben unberührt.“

B e g r ü n d u n g

Der Haftungsausschluß in Absatz 2 geht zu weit. Es ist weder sachgerecht noch von der EG-Richtlinie vorgeschrieben, das überweisende Kreditinstitut von den Ansprüchen aus schuldhafter Verletzung von Pflichten freizustellen, die es aus Treu und Glauben gegenüber ihrem Kunden (Überweisenden) hat. Dies gilt auch dann, wenn der Überweisende das zwischengeschaltete, ausländische Kreditinstitut benannt hat. Insbesondere kann das überweisende Kreditinstitut nicht schon deswegen von seinen Hinweis- und Warnpflichten befreit werden.

Zwar hat im allgemeinen Überweisungsverkehr sich das überweisende Kreditinstitut wegen des beschränkten Geschäftszwecks und der Massenhaftigkeit der Vorgänge grundsätzlich nicht um die Interessen des Überweisenden zu kümmern (vgl. BGH, WM 1960, 1321, 1322; WM 1961, 510, 511; NJW 1978, 1852; NJW 1987, 317, 318). In Ausnahmefällen ist das überweisende Kreditinstitut aber aus dem Grundsatz von Treu und Glauben zu einem warnenden Hinweis verpflichtet, wenn es allein

über besondere Kenntnisse verfügt oder von ihm Kenntnisse erwartet werden müssen, aus denen sich die Schädlichkeit der Weisung für die Interessen des Überweisenden ergibt. So hat z.B. das überweisende Kreditinstitut nach geltendem Recht den Überweisenden auf den unmittelbar bevorstehenden Zusammenbruch des zwischengeschalteten Kreditinstituts hinzuweisen (BGH, WM 1960, 1321, 1322; NJW 1963, 1872, 1873), wenn es auf Grund seiner Geschäftstätigkeit im Ausland über solche Erkenntnisse verfügt. Das überweisende Kreditinstitut von einer Haftung aus pflichtwidrigem Verschweigen freizustellen, besteht keine Veranlassung.

32. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 c Abs. 3 Nr. 2, 3 BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die in § 676 c Abs. 3 BGB vorgesehene umfassende Freizeichnungsmöglichkeit in den Fällen der Nummern 2 und 3 sachgerecht und geboten ist.

Die Schutzwürdigkeit des Kunden ist in diesen Fällen nicht geringer, sondern eher höher als bei Überweisungen unter 50000 Euro oder bei Überweisungen innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes. Bei der Frage der Zumutbarkeit für die Kreditinstitute wäre eine differenzierende Betrachtungsweise denkbar. So könnte etwa daran gedacht werden, die Informationspflicht nach § 676 BGB ganz oder teilweise auch für diese Fälle zwingend vorzuschreiben, die Haftungsausschlussmöglichkeit könnte im Falle der Nummer 3 auf das Einstehenmüssen für beauftragte Kreditinstitute mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes beschränkt werden.

33. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 c Abs. 3 Nr. 4 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 676 c Abs. 3 Nr. 3 BGB der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. die in einer anderen Währung als Euro oder derjenigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgeführt werden.“

B e g r ü n d u n g

Die Möglichkeit, von den Bestimmungen des Gesetzes abzuweichen, sollte auch für Überweisungen ermöglicht werden, für die die Richtlinie 97/5/EG vom 27. Januar 1997 entsprechend ihrem Artikel 1 keine Anwendung findet.

Auszunehmen sind jedoch die Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, da für deren Währungen eine unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist.

34. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Untergliederung 3. Zahlungsauftrag)

In Artikel 1 Nr. 6 ist die Untergliederung „3. Zahlungsauftrag“ wie folgt zu fassen:

„3. Überweisungsbesorgungsvertrag

§ 676 d

(1) Durch den Überweisungsbesorgungsvertrag verpflichtet sich ein Kreditinstitut gegenüber einem anderen Kreditinstitut, einen Überweisungsbetrag an ein weiteres Kreditinstitut weiterzuleiten oder dem Begünstigten auf dessen Konto zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Kreditinstitut des Begünstigten ist verpflichtet, einen Überweisungsbetrag an das überweisende Kreditinstitut zurückzuleiten, wenn ihm vor dessen Eingang eine entsprechende Mitteilung durch das überweisende Kreditinstitut zugeht. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen braucht die Kündigung von dem in den Regeln des Systems festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr beachtet zu werden.

§ 676 e

(1) Verursacht ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut eine verspätete Ausführung einer Überweisung, so hat es den Schaden zu ersetzen, der dem überweisenden Kreditinstitut aus der Erfüllung der Ansprüche des Überweisenden nach § 676 b Abs. 1 entsteht.

(2) Das zwischengeschaltete Kreditinstitut hat die von ihm selbst entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltenen Beträge ohne zusätzliche Entgelte und Auslagen nach Wahl des überweisenden Kreditinstituts entweder diesem zu erstatten oder dem Begünstigten zu überweisen.

(3) Das Kreditinstitut, das mit dem überweisenden Kreditinstitut einen Überweisungsbesorgungsvertrag geschlossen hat, ist verpflichtet, diesem die geleisteten Zahlungen zu erstatten, zu denen dieses nach § 676 b Abs. 3 gegenüber dem Überweisenden verpflichtet war. Jedes zwischengeschaltete Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kreditinstitut, mit dem es einen Überweisungsbesorgungsvertrag zur Weiterleitung der Überweisung abgeschlossen hat, die nach Satz 1 oder nach dieser Vorschrift geleisteten Zahlungen zu erstatten. Wird die Überweisung nicht bewirkt, weil ein Kreditinstitut dem von ihm zwischengeschalteten Kreditinstitut eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, ist der Erstattungsanspruch dieses Kreditinstituts nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Das Kreditinstitut, das den Fehler zu vertreten hat, hat dem überweisenden Kreditinstitut den ihm aus der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach § 676 c Abs. 1 entstehenden weitergehenden Schaden zu ersetzen.

(4) An der Weiterleitung eines Überweisungsbetrages beteiligte Kreditinstitute, die nicht auf Ersatz haften, haben selbständig nach dem Verbleib des

Überweisungsbetrages zu forschen und dem Anspruchsberechtigten den von ihnen aufgefundenen Überweisungsbetrag abzüglich einer angemessenen Vergütung für die Nachforschung und der durch sie verursachten Auslagen zu erstatten.

(5) Entfallen Ansprüche des Überweisenden, weil ein von diesem ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat, so hat dieses den Überweisenden so zu stellen, wie er bei Anwendung des § 676 b Abs. 3 stünde. Im übrigen gilt § 676 c sinngemäß.

(6) Die Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Fehler bei der Ausführung des Vertrages auf höherer Gewalt beruht, die bei Vertragsabschluß nicht voraussehbar war.“

B e g r ü n d u n g

Der Zahlungsverkehr zwischen den Kreditinstituten wird in der Regel nicht unentgeltlich im Sinne des Auftragsrechts erfolgen. Zur Bezeichnung des Vertragsverhältnisses sollte deshalb der Begriff „Überweisungsbesorgungsvertrag“ verwendet werden. § 676 d Abs. 1 BGB-E kann dadurch prägnanter formuliert werden. Einbezogen werden muß in die Definition auch das überweisende Kreditinstitut sowie das Kreditinstitut des Begünstigten, da beide mit zwischengeschalteten Kreditinstituten Überweisungsbesorgungsverträge schließen.

In § 676 d Abs. 2 BGB-E sollte statt von „Widerruf“ von der Kündigung des Vertrages gesprochen werden, da ein Vertrag nicht einseitig widerrufen werden kann.

§ 676 e Abs. 1 BGB-E wurde redaktionell gestrafft. Betroffen von der Regelung sollen gemäß Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 4 der Überweisungsrichtlinie nur zwischengeschaltete Kreditinstitute sein, also nicht das Kreditinstitut des Begünstigten.

Die Fälle des Artikels 6 Abs. 1 Unterabsatz 4 und des Artikels 7 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie müssen unterschiedlich geregelt werden, weil nur im letzteren Fall dem Gläubiger ein Wahlrecht zusteht, das im Gesetz ausdrücklich geregelt werden muß, weil § 262 BGB das Wahlrecht dem Schuldner zuweisen würde. Deshalb werden die beiden unterschiedlichen Fälle in Absatz 1 und 2 – neu – geregelt.

In § 676 e Abs. 2 BGB-E (Abs. 3 – neu –) sollte neben der Anpassung der Vertragsbezeichnung zur sprachlichen Verbesserung von geleisteten, statt „gezahlten“ Zahlungen gesprochen werden. Der ergänzte neue Satz 3 ist erforderlich zur Umsetzung von Artikel 8 Abs. 1 Unterabsatz 4 Satz 2 der Überweisungsrichtlinie.

In § 676 e Abs. 3 BGB-E (Abs. 4 – neu –) sollte der Begriff „Entgelt“, der die Gegenleistung im Rahmen eines Vertrages bezeichnet, nicht gebraucht werden. Für einen gesetzlichen Anspruch

bietet sich vielmehr der Begriff Vergütung an. Diese muß angemessen sein. Der Begriff „anfallen“ erscheint in diesem Zusammenhang unpassend; er sollte erbrechtlichen Vorgängen vorbehalten bleiben.

Absatz 5 – neu – paßt den bisherigen Absatz 4 terminologisch an § 676 b Abs. 3 Satz 4 2. Alternative BGB-E an. Außerdem wird § 676 BGB-E insgesamt für sinngemäß anwendbar erklärt, weil auch hier § 676 c Abs. 3 BGB-E anwendbar sein muß. Es ist nicht einzusehen, daß hier die Haftung in den Fällen des § 676 c Abs. 3 BGB-E zwingend ausgestaltet werden muß.

In einem neuen Absatz 6 wird die erforderliche Umsetzung von Artikel 9 der Überweisungsrichtlinie für die in § 676 e geregelten Fälle vorgenommen.

35. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§§ 676 d und 676 e BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie eine ausreichende Umsetzung des Artikels 8 Abs. 3 der Richtlinie 97/5/EG vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen sichergestellt werden kann. In dem Gesetzentwurf fehlt insbesondere eine ausreichende Umsetzung der Verpflichtung zur Bemühung um die Erstattung des Überweisungsbetrages und die Erstattung des vom überweisenden Kreditinstitut wieder eingezogenen Überweisungsbetrages.

36. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 f BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 676 f die Wörter „über dieses Konto abzuwickeln“ durch die Wörter „zu Lasten dieses Kontos auszuführen“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an den Sprachgebrauch des BGB.

37. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 f BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 6 dem § 676 f folgender Satz angefügt werden sollte:

„Das Kreditinstitut ist auch verpflichtet, Bareinzahlungen entgegenzunehmen und auf dem Konto gutzuschreiben sowie im Rahmen eines Guthabens bare Zahlungen zu leisten.“

B e g r ü n d u n g

Zum Wesen eines Girovertrages gehört es auch, daß bare Einzahlungen und Auszahlungen geleistet werden können. Dies ist im Gesetz ausdrücklich vorzusehen.

38. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 g Abs. 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 676 g Abs. 1 Satz 1 die Wörter „innerhalb eines Bankgeschäftstages nach dem Tag, an dem der Betrag dem Kreditinstitut

gutgeschrieben wurde“ durch die Wörter „noch bis zum Ablauf desselben Tages, an dem der Betrag dem Kreditinstitut gutgeschrieben wurde“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die in § 676 g Abs. 1 Satz 1 BGB-E enthaltene Regelung stellt im Vergleich zur geltenden Rechtslage eine deutliche Verschlechterung für Verbraucher und Unternehmen dar.

Nach der geltenden Rechtslage haben Kreditinstitute dem Überweisungsempfänger Überweisungsbeträge sofort zur Verfügung zu stellen. Deshalb muß die Wertstellung solcher Beträge an dem Tag erfolgen, an dem der Betrag bei der Bank eingeht. Der BGH hatte zuletzt mit Urteil vom 6. Mai 1997 darauf hingewiesen, daß Kreditinstitute mit Eingang eines Überweisungsbetrages dieses Geld nutzen können und sie deshalb dem Empfänger keine Sollzinsen mehr berechnen dürfen.

Demgegenüber sieht § 676 g Abs. 1 Satz 1 BGB-E eine Gutschrift erst am folgenden Bankgeschäftstag vor. Das bedeutet, daß der Empfänger einer Überweisung, sofern er einen Kontokorrentkredit in Anspruch nimmt, hohe Sollzinsen zu entrichten hat, obwohl der Bank das Geld bereits zur Verfügung steht. Bei einem Geldeingang an einem Freitag oder vor Feiertagen kann diese Belastung für mehrere Tage eintreten.

Nach Schätzung von Verbraucherverbänden verursacht die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung Kosten in Höhe mehrerer Milliarden DM jährlich bei Verbrauchern und Unternehmen. Diese Kosten dürften zu einem großen Teil von Unternehmen zu tragen sein, die im härter werdenden Wettbewerb sehr häufig auf die Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits angewiesen sind. Die Vielzahl der bei Unternehmen eingehenden Überweisungen können im Einzelfall ganz erhebliche Kosten verursachen. Zum anderen Teil werden diese Kosten von den Verbrauchern unmittelbar getragen. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage hat deshalb negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Es sind keine Gründe erkennbar, die eine Änderung der geltenden Rechtslage gerechtfertigt erscheinen lassen: Bei Überweisungen belasten die Kreditinstitute das Konto des Auftraggebers mit dem Tag, an dem die Überweisung ausgeführt wird und der Bank das Geld nicht mehr zur Verfügung steht. Dementsprechend ist auch bei der Gutschrift eines Überweisungsbetrages zu verfahren. Besonders deutlich wird dies bei institutsinternen Überweisungen. § 676 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB-E sieht dafür eine Frist von einem Bankgeschäftstag vor. Es ist nicht erkennbar, warum die Wertstellung nochmals einen Bankgeschäftstag später möglich sein soll, mit der Folge, daß Sollzinsen anfallen, obwohl der Überweisungsbetrag dem Kreditinstitut bei institutsinternen Überweisungen die ganze Zeit zur Verfügung stand.

39. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 g Abs. 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 676 g Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „erhalten“ die Wörter „oder die Gutschrift kann aus Gründen nicht erfolgen, die der Überweisende oder der Begünstigte zu vertreten hat“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

§ 676 g BGB-E sieht einen unbegrenzten Gutschriftsanspruch des Begünstigten gegen sein Kreditinstitut vor. Die Bank hat den bei ihr eingegangenen Überweisungsbetrag fristgemäß auch dann dem Konto des Begünstigten gutzuschreiben, wenn sie etwa infolge einer fehlerhaften Kontoangabe den Betrag dem Konto eines Dritten gutgeschrieben hat. Anders als beim Verzögerungsschaden (§ 676 g Abs. 1 Satz 2 BGB-E) besteht dieser Anspruch des Begünstigten auch dann, wenn ein Verschulden des Überweisenden oder des Begünstigten zur Nichterfüllung des Gutschriftsanspruchs geführt hat. Insoweit soll durch die Änderung der Gutschriftsanspruch nur für die Fälle bestehen, in denen die Ursache für eine Leistungsstörung nicht vom Überweisenden oder dem Begünstigten gesetzt worden ist.

40. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 g Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 676 g wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „es sei denn, daß die Ursache der Verspätung dem Überweisenden oder dem Begünstigten zuzurechnen ist“ durch die Wörter „es sei denn, daß der Überweisende oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 ist jeweils das Wort „Kunden“ durch das Wort „Begünstigten“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an den Wortlaut des § 676 b Abs. 1 BGB-E, der dieselbe Problematik regelt.

Im übrigen Anpassung an den Sprachgebrauch des Gesetzes.

41. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 g Abs. 2 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 676 g Abs. 2 Satz 1 die Wörter „kosten- und gebührenfrei“ durch die Wörter „frei von Entgelten und Auslagen“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an den Sprachgebrauch des Gesetzes.

42. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 g Abs. 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 676 g Abs. 3 das Wort „Zahlungsauftrag“ durch das Wort „Überweisungsbesorgungsvertrag“, die Wörter „seinem Kunden“

durch die Wörter „dem Begünstigten“ zu ersetzen und nach dem Wort „Überweisungsbetrag“ die Wörter „bis zu einem Betrag von 12 500 Euro“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Die Verwendung des Wortes Überweisungsbesorungsvertrag entspricht der vorgeschlagenen Bezeichnung zu den §§ 676 d und 676 e BGB-E.

Die Beschränkung des Haftungsbetrages auf 12 500 Euro ist in Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 97/5/EG vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen vorgesehen. Eine weitergehende Verpflichtung erscheint nicht gerechtfertigt, nachdem auch in § 676 b Abs. 3 BGB-E die Haftung auf diesen Betrag beschränkt ist. Eine Begründung für die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer unterschiedlichen Behandlung ist der Begründung zum Gesetzentwurf nicht zu entnehmen.

Im übrigen erfolgt eine Anpassung an den Sprachgebrauch des Gesetzes.

43. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 g Abs. 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 676 g Abs. 3 die Wörter „ohne zusätzliche Entgelte und Kosten“ durch das Wort „ungekürzt“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Klarstellung des Gewollten.

Die Begriffe „Entgelte“ und „Kosten“ sind in diesem Zusammenhang unklar. Ein Entgelt als vertragliche Gegenleistung kommt nicht in Betracht, weil es sich um einen gesetzlichen Anspruch handelt, und es ist nicht ersichtlich, wie sich die „Kosten“ von den „Entgelten“ unterscheiden sollten. Entscheidend ist, daß der Begünstigte den vollen Betrag gutgeschrieben bekommt.

44. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 676 g Abs. 4 Satz 4, 6 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 676 g Abs. 4 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 4 sind nach dem Wort „kann“ die Wörter „bei Überweisungen auf ein Konto im Ausland“ einzufügen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Fehler bei der Ausführung des Vertrages auf höherer Gewalt beruht, die bei Vertragsabschluß nicht voraussehbar war.“

B e g r ü n d u n g

Die Beschränkung entspricht der Beschränkung in § 676 c Abs. 1 Satz 4 BGB-E, die ausweislich der Begründung in gleicher Weise für das Kreditinstitut des Begünstigten gelten soll. Die Notwendigkeit

oder Zweckmäßigkeit einer unterschiedlichen Behandlung ist weder zu erkennen noch dargelegt.

Im übrigen müssen auch hier wie in § 676 c Abs. 2 BGB-E gemäß Artikel 9 der Überweisungsrichtlinie die Fälle der voraussehbaren höheren Gewalt ausgenommen werden.

45. Zu Artikel 2 (Widerruf von Übertragungsaufträgen)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, in welches andere Gesetz die vorgeschlagene Regelung eingestellt werden kann. Es erscheint nicht zweckmäßig, die vorgesehene Regelung in der Form zu verabschieden, daß ein Gesetz mit einem einzigen Artikel als eigenständiges Gesetz übrig bleibt, nachdem die übrigen Artikel des Gesetzes lediglich die Änderung anderer Gesetze zum Ziel haben. In Betracht kommt etwa eine entsprechende Ergänzung des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Diktion sollte im übrigen den Formulierungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs angepaßt werden. Deshalb sollte nicht von Übertragungsaufträgen, sondern von Übertragungsverträgen gesprochen werden.

Unverständlich ist die vorgesehene Regelung in Absatz 2, die insgesamt entbehrlich erscheint. Sämtliche Überweisungen, deren Ausführung nach dem 14. August 1999 begonnen wird, würden nicht erfaßt. Dies widerspräche der umzusetzenden Richtlinie 98/26/EG vom 29. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapier-, Liefer- und Abrechnungssystemen. Es erscheint ausreichend, wenn die in Absatz 1 vorgesehene Regelung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anwendung kommt. Zur Klarstellung könnte Absatz 2 dahingehend formuliert werden, daß Absatz 1 für Übertragungsverträge gilt, mit deren Ausführung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde. Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie. Diese Richtlinie ist erst bis 11. Dezember 1999 in nationales Recht umzusetzen.

46. Zu Artikel 3 Abs. 1 (Artikel 228 EGBGB)

In Artikel 3 Abs. 1 ist Artikel 228 wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift ist das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsvorschrift“ zu ersetzen.

b) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist jeweils das Wort „Abwicklung“ durch das Wort „Ausführung“ zu ersetzen.

c) In Absatz 2 Satz 1 ist nach der Angabe „§ 676 a Abs. 2“ die Angabe „Satz 2 Nr. 1“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Verbesserung und Anpassung an den Sprachgebrauch des EGBGB und des Gesetzentwurfs.

47. **Zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1** (§ 9 Abs. 2 Satz 2
AGBG)

Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die vorgesehene Vermutung der Wirksamkeit einer AGB-Klausel, die sich der ausdrücklich vorgesehenen gesetzlichen Möglichkeit bedient, von einer gesetzlichen Regelung abzuweichen, ist nicht gerechtfertigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf eröffnet die Möglichkeit, von einzelnen Bestimmungen des Gesetzes abzuweichen (§ 676 c Abs. 3 und § 676 g Abs. 5 BGB-E). Diese Öffnungsklauseln sind notwendig, weil die Bestimmungen des Gesetzes im übrigen zwingend sein sollen und weil es für bestimmte Überweisungen und Giroverträge nicht angemessen erscheint, die Vertragsfreiheit der Parteien so weitgehend einzuschränken. Für den Bereich der Öffnungsklauseln werden die in Bezug genommenen Vorschriften dispositives Recht. Das ist sinnvoll. Hingegen können die Öffnungsklauseln nicht den Sinn haben, in ihrem Anwendungsbebereich abweichende AGB-Klauseln weitgehend der Inhaltskontrolle zu entziehen.

Auch im Bereich solcher Öffnungsklauseln sind wie im sonstigen dispositiven Recht Klauseln denkbar, die nach dem Ausmaß und den Details der Abweichung den Vertragspartner unangemessen benachteiligen. Dies muß weiterhin der normalen Inhaltskontrolle am Maßstab des § 9 Abs. 1 AGBG unterliegen und darf nicht auf den Ausnahmefall beschränkt sein.

48. **Zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 5** (§§ 29, 29 a AGBG),
Abs. 4 – neu – (§§ 22 a – neu –,
56 Abs. 1 und 4
KWG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 Nr. 5 ist zu streichen.

b) Folgender Absatz 4 ist anzufügen:

„(4) Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 22 die Angabe „3. (weggefallen)“ ersetzt durch folgende Angabe:

„3. Außergerichtliche Streitbeilegung

§ 22 a Außergerichtliche Streitbeilegung“.

2. Nach § 22 werden eingefügt:

a) die Überschrift „3. Außergerichtliche Streitbeilegung“,

b) folgender § 22 a:

„§ 22 a

Außergerichtliche Streitbeilegung

(1) Kreditinstitute und ihnen gleichstehende Unternehmen im Sinne des § 676 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die am grenzüberschreitenden Überweisungsverkehr teilnehmen, haben eine Einrichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten mit Kunden über Ansprüche auf Grund grenzüberschreitender Überweisungen nach den §§ 676 bis 676 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu schaffen oder an einer solchen Einrichtung bei einer anderen Stelle teilzunehmen. Die Einrichtung muß folgende Anforderungen erfüllen:

1. Durch die Unabhängigkeit der Einrichtung muß unparteiisches Handeln sichergestellt sein.
2. Die Verfahrensregeln müssen für Interessierte zugänglich sein.
3. Die Beteiligten müssen Tatsachen und Bewertungen vorbringen können, und sie müssen rechtliches Gehör erhalten.
4. Das Verfahren muß auf die Verwirklichung des Rechts ausgerichtet sein.

(2) Die Kreditinstitute und ihnen gleichstehende Unternehmen haben spätestens vor Abschluß eines Überweisungsvertrages Informationen über das Verfahren nach Absatz 1 bereitzuhalten.

(3) Hat eine Landeszentralbank eine Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 geschaffen, sind die Kreditinstitute und die ihnen gleichstehenden Unternehmen mit Hauptniederlassungen oder Zweigstellen im Zuständigkeitsbereich dieser Landeszentralbank verpflichtet, auch an dieser Einrichtung teilzunehmen.“

3. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 22 a Abs. 1 oder 3 eine Einrichtung zur außergerichtlichen Streitbeilegung nicht schafft oder an einer solchen Einrichtung bei einer anderen Stelle oder bei einer Landeszentralbank nicht teilnimmt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 36 Abs. 1 oder 2 Satz 1 zuwiderhandelt.“

b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „Nr. 2“ eingefügt.

B e g r ü n d u n g

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zu Artikel 17 des Vorschlags für eine Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (BR-Drucksache 29/99 – Beschluß –) gegen eine Verpflichtung ausgesprochen, neben der staatlichen Gerichtsbarkeit ein gerichtsähnliches und staatlich reglementiertes Verfahren der außergerichtlichen Streitentscheidung und -beilegung zu schaffen. Diese Position gilt auch im Hinblick auf Streitigkeiten zwischen Kreditinstituten und ihren Kunden aus Überweisungsverträgen.

Artikel 10 der Richtlinie über grenzüberschreitende Überweisungen schreibt zwar die Schaffung angemessener und wirksamer Beschwerde- und Abhilfeverfahren vor. Nach Auffassung des Bundesrates sollte jedoch mit dem Überweisungsgesetz nicht über diese Verpflichtung hinausgegangen werden.

Das bedeutet im einzelnen:

- Eine zur Umsetzung dieser Vorschrift zu schaffende Verpflichtung der Kreditinstitute sollte nicht über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinausgehen, also auf grenzüberschreitende Überweisungen beschränkt werden.
- Da Artikel 10 der Richtlinie keine Einzelheiten zum Beschwerde- und Abhilfeverfahren vorschreibt, erscheint es nicht notwendig, alle Vorgaben der Empfehlung über die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständig sind, zu übernehmen. Es sollte eine Beschränkung auf die Kriterien stattfinden, die zur Umsetzung des Artikels 10 geboten sind. Außerdem wäre für eine zwingende Regelung eine Verweisung auf eine nicht bindende EU-Empfehlung nicht sachgerecht.

Im übrigen hält es der Bundesrat nicht für zweckmäßig, die Regelungen zur außergerichtlichen

Streitbeilegung in das AGB-Gesetz einzustellen. Die Verpflichtung, eine Einrichtung zur außergerichtlichen Streitbeilegung zu schaffen, ist als Berufsausübungsregelung für die Kreditinstitute öffentlich-rechtlicher Natur. Sie paßt, ebenso wie ihre Bußgeldbewehrung, nicht in das zivilrechtliche AGB-Gesetz. Abgesehen vom allgemeinen Grundsatz des Verbraucherschutzes, der als Leitgedanke mindestens in gleicher Weise aber auch anderen Gesetzen zugrunde liegt, enthält das AGB-Gesetz keinen geeigneten Anknüpfungspunkt für solche öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Als Standort wegen der größeren Sachnähe vorzugswürdig erscheint das Gesetz über das Kreditwesen als das zentrale Gesetz für die staatliche Regelung des Bankgeschäfts und der Bankenaufsicht. Dieses Gesetz hat auch zahlreiche sonstige öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zum Gegenstand, deren alleiniger Adressat die Kreditinstitute sind.

Es gibt Landeszentralbanken, die bereit sind, Einrichtungen im Sinne des § 22 a Abs. 1 Satz 1 KWG – neu – zu schaffen. Die Kunden der Kreditinstitute oder ihnen gleichstehender Unternehmen, die im Zuständigkeitsbereich einer solchen Landeszentralbank ihre Bankdienste anbieten, sollen die Möglichkeit haben, neben den Schlichtungsstellen der Kreditinstitute auch die Schlichtungsstelle bei der zuständigen Landeszentralbank in Anspruch zu nehmen.

49. **Zu Artikel 3 Abs. 3** (§ 116 Satz 2 InsO)

In Artikel 3 Abs. 3 ist in § 116 Satz 2 das Wort „Zahlungs-“ durch das Wort „Überweisungsbesorgungsverträge“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

An die Stelle des Begriffs „Zahlungsauftrag“ sollte der Begriff „Überweisungsbesorgungsvertrag“ treten.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2 a – neu –
[§ 674 a neu BGB],
Nr. 4 [§ 675 Abs. 2 BGB])

Die Bundesregierung vermag sich diesem Vorschlag nicht anzuschließen. Ein Vertrag über die Erteilung eines Rates wäre gewöhnlich entgeltlich und deshalb ein Geschäftsbesorgungsvertrag. Es ist deshalb konsequent, in § 675 und nicht im Auftragsrecht klarzustellen, daß die Erteilung eines Rates eben gerade keinen solchen Vertrag enthält. Der vom Bundesrat statt dessen vorgeschlagene Standort ist den gleichen Einwendungen ausgesetzt, die der Bundesrat gegen den im Entwurf vorgesehenen Standort erhebt.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nr. 5
[§ 676 Abs. 1 Satz 1 BGB])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit Einschränkungen zu. Zunächst müßten die Worte „auf Wunsch auch“ gestrichen werden. Bei Beibehaltung dieser Worte müßten sich die Kreditinstitute bei der Form der Information nach den Wünschen potentieller Kunden auch dann richten, wenn diese gar nicht Kunden werden. Das ist den Kreditinstituten nicht zuzumuten. Entscheidend ist, daß die gewählte Form der Information geeignet sein muß, das Informationsziel auch zu erreichen. Das ist auch grundsätzlich dann gewährleistet, wenn man die Wahl der Informationsform nicht in das Ermessen des Kunden stellt. Es erscheint allerdings zweckmäßig, im Gegenzug die Formen der Information einzuschränken. In stärkerer Anlehnung an die Formulierung der Überweisungsrichtlinie sollte die Schriftform vorgegeben und daneben „in geeigneten Fällen“ auch die elektronische Form zugelassen werden. Der Text könnte wie folgt lauten:

„Wer zur Besorgung von Geschäften öffentlich bestellt ist oder sich dazu öffentlich erboten hat, stellt für regelmäßig anfallende standardisierte Geschäftsvorgänge (Standardgeschäfte) schriftlich, in geeigneten Fällen auch elektronisch, unentgeltlich Informationen über Entgelte und Auslagen der Geschäftsbesorgung zur Verfügung, soweit nicht eine Preisfestsetzung nach § 315 erfolgt oder die Entgelte und Auslagen gesetzlich verbindlich geregelt sind.“

Ein in diesem Sinne geeigneter Fall wäre z. B. die Direktbank, die sich an Kunden wendet, die die modernen Online- oder Internet-Banking-Verfahren nutzen möchten. Bei solchen Banken und Kunden wäre ein Zwang zur schriftlichen (Vorab-) Information nicht zweckmäßig. Hier soll die elektronische Form genügen. Gegen die anderen beiden Änderungen, die mit der Neufassung bezweckt sind, bestehen keine Bedenken. Dies

gilt auch für die Unentgeltlichkeit der Information. Daß die Kreditinstitute für die Vorabinformation ihrer Kunden keine Entgelte verlangen, ist schon jetzt üblich und kann in der Vorschrift festgehalten werden. Offen bleibt damit die Frage, ob und in welchem Umfang Auslagen von den Kunden zu tragen sind. Diese Frage hat bei schriftlicher Information bisher keine Bedeutung, weil die Kunden sich die Information selbst am Bankschalter besorgen. Für die Kunden ist auch klar, daß sie bei Besuchen der Websites von Kreditinstituten keine Verbindungsentgelte ersetzt bekommen können. Dies ist schon deshalb wegen der Ermittlung solcher Kosten nicht darzustellen. Ein Regelungsbedürfnis besteht daher insoweit nicht.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 5
[§ 676 Abs. 1 Satz 2 BGB])

Die Bundesregierung stimmt dieser Änderung zu.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 Nr. 5
[§ 676 Abs. 1 Satz 2 BGB], Nr. 7 neu
[Anlage zu § 676 Abs. 1 Satz 2 BGB])

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu. Sie weist allerdings darauf hin, daß Bedenken dagegen erhoben worden sind, dem Bürgerlichen Gesetzbuch Anlagen beizufügen. Diesen Bedenken könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß auf eine Anlage zum Bürgerlichen Gesetzbuch verzichtet und die zur Änderung und Ergänzung dieser Anlage ohnehin vorgesehene Verordnungsermächtigung in § 676 Abs. 2 entsprechend erweitert wird. In diesem Fall müßte § 676 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefaßt werden:

„Kreditinstitute (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) haben zusätzlich Informationen über Ausführungsfristen, Wertstellungszeitpunkte, Referenzkurse von Überweisungen und weitere in der Verordnung nach Absatz 2 bestimmte Einzelheiten in der dort vorgesehenen Form zur Verfügung zu stellen; dies gilt nicht für Überweisungen der in § 676 c Abs. 3 bezeichneten Art.“

Zusätzlich müßte § 676 Abs. 2 wie folgt neu gefaßt werden:

„(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats weitere Angaben festzulegen, über die Unternehmen ihre Kunden zu unterrichten haben, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25) oder anderen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, die den Regelungsbereich des Absatzes 1 betreffen, erforderlich ist oder wird. Hierbei

kann auch die Form der Bekanntgabe der Angaben festgelegt werden.“

Außerdem müßte das Inkrafttreten dieser Verordnungsermächtigung vorgezogen und Artikel 4 wie folgt gefaßt werden.

„Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 14. August 1999 in Kraft. Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Die Anlage würde bei dieser Lösung ersatzlos entfallen. Die zu erlassende Rechtsverordnung würde inhaltlich der Anlage entsprechen. Hierbei würde die Bundesregierung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung folgen, jedoch anstelle des Worts „Vertragsbedingungen“ das Wort „Konditionen“ verwenden.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 Nr. 5
[§ 676 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 BGB
– neu –])

Die Bundesregierung stimmt der erbetenen Klarstellung, daß der Begriff des Kreditinstituts in § 676 Abs. 1 Satz 2 für den neu gebildeten Titel definiert wird, zu.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 Nr. 5
[§ 676 Abs. 2 Satz 1 BGB])

Die Bundesregierung vermag diesem Vorschlag nicht zu folgen. Die in der Rechtsverordnung nach § 676 Abs. 2 festzulegenden Angaben sollen die in § 676 Abs. 1 Satz 2 ohnehin schon festgelegten Informationspflichten näher konkretisieren und haben von daher eine sachlich untergeordnete Bedeutung. Es handelt sich im übrigen um eine Materie des Bürgerlichen Rechts, das der Zustimmung des Bundesrates nicht unterliegt. Im vergleichbaren Fall des § 651 a Abs. 4 hat der Gesetzgeber ebenfalls keine Zustimmung des Bundesrates vorgesehen.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 Nr. 5 [§ 676 BGB])

Artikel 5 der Richtlinie 97/5/EG enthält zwei Elemente: Zum einen eine Pflicht zu eindeutigen Absprachen und zum anderen die Aussage, daß die Kreditinstitute zum Abschluß von Überweisungsverträgen nicht verpflichtet sind. Die klaren Absprachen ergeben sich aus dem vorgegebenen Inhalt des Überweisungsvertrags. Die Freiwilligkeit folgt aus § 676 a, wonach die Überweisung den Abschluß eines Überweisungsvertrags voraussetzt, zu dessen Abschluß das Kreditinstitut nicht verpflichtet ist.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 1 Nr. 6 [§ 676 a Abs. 1 Satz 1 BGB])

Die Bundesregierung kann dem Anliegen, das der Bundesrat mit seinem Änderungsvorschlag verfolgt, zustimmen. Der dafür vorgeschlagene Text geht aber über das Ziel hinaus und sollte auf das eigentlich Gewollte reduziert werden. Gewollt sind nur zwei Mitteilungspflichten des Kreditinstitutes, gegen die sachlich keine Bedenken bestehen:

- die Mitteilung von Angaben zur Person des Überweisenden und zum Verwendungszweck und
- die Mitteilung einer Kündigung nach § 676 a Abs. 4.

Diese Eingrenzung versucht der Textvorschlag des Bundesrates durch die Verwendung des Zusatzes „übliche“ zu erreichen, der aber Spielräume eröffnet, auf denen die Kreditwirtschaft eine Regelung des Überweisungsverkehrs nicht aufbauen kann. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, die angesprochenen Mitteilungspflichten ausdrücklich zu benennen und dazu am Ende von § 676 a Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „(Überweisung)“ folgenden Halbsatz einzufügen:

„sowie Angaben zur Person des Überweisenden und einen angegebenen Verwendungszweck, soweit üblich, mitzuteilen.“

Diese Formulierung bezeichnet die mitzuteilenden Angaben konkret, kommt indessen auch nicht ohne eine Beschränkung auf das übliche Maß aus. Dies hängt damit zusammen, daß die Informationen im automatischen Datenverkehr übermittelt und deshalb standardisiert werden müssen. Zu berücksichtigen ist auch, daß die Standards in Europa nicht einheitlich sind. Im Vereinigten Königreich stehen z. B. für den Verwendungszweck nur acht Zeichen zur Verfügung.

Die Mitteilung der Kündigung würde in § 676 a Abs. 4 zu regeln sein (s. zu Nummer 16).

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 a Abs. 1 Satz 2 BGB])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 a Abs. 2 Satz 1 BGB])

Die Bundesregierung stimmt der Änderung mit zwei wesentlichen sachlichen Einschränkungen zu. Die in § 676 a Abs. 2 Satz 1 bestimmten Fristen können im Inland Höchstfristen sein. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen ist das dagegen nicht möglich. Einmal sind die tatsächlichen Verhältnisse in Europa zu uneinheitlich, als daß die Kreditinstitute hier auf Höchstfristen verpflichtet werden könnten. Zum anderen zwingt die Überweisungsrichtlinie hier zu einer disponiblen Regelung. Außerdem kann insoweit nicht auf die Einschränkung verzichtet werden, daß es sich um Überweisungen in Euro oder in Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum handelt. Überweisungen in Währungen von Drittstaaten werden nämlich anders abgewickelt als Inlands-, EU- oder EWR-Überweisungen. Hier werden Kreditinstitute in diesen Drittstaaten eingeschaltet, die eine Einhaltung der Fristen nicht erlauben. § 676 a Abs. 2 Satz 1 könnte daher wie folgt lauten:

„Soweit keine anderen Fristen vereinbart werden, sind Überweisungen baldmöglichst zu bewirken. Es sind

1. grenzüberschreitende Überweisungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf deren Währung oder Währungseinheit oder auf Euro lauten, soweit nichts anderes vereinbart ist, binnen fünf Werktagen, an denen alle beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende, (Bankgeschäftstage) auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten,
 2. inländische Überweisungen längstens binnen drei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und
 3. Überweisungen innerhalb einer Haupt- oder einer Zweigstelle eines Kreditinstituts längstens binnen eines Bankgeschäftstags auf das Konto /./ des Begünstigten
- zu bewirken (Ausführungsfrist).“

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 a Abs. 2 Satz 2 BGB])

Die Bundesregierung kann dem Anliegen, das der Bundesrat mit dem Änderungsantrag verfolgt, zustimmen. Der vorgeschlagene Text wird dagegen den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht und müßte hieran angepaßt werden.

§ 676 a Abs. 2 Satz 2 bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab die Ausführungsfrist einer Überweisung beginnen soll. Das kann von der Sache her – und das bestreitet der Bundesrat nicht – nur der Zeitpunkt sein, an dem der Auftraggeber dem Kreditinstitut die Angaben gemacht hat, die dieses zur Ausführung der Überweisung braucht. Die Richtlinie beschreibt diese Angaben, worauf der Bundesrat mit Recht hinweist, mit „erforderlich“. Dieser Begriff ist in Deutschland negativ belegt, weil die Rechtsprechung den Begriff „erforderlich“ wesentlich enger auslegt, als es nach der Richtlinie der Fall ist. Nach der Richtlinie wäre zur Ausführung einer Überweisung neben dem Namen des Begünstigten auch dessen Kontonummer erforderlich, weil sie Überweisungen auf ein anderes Bankkonto erfassen will. Die Rechtsprechung in Deutschland verlangt demgegenüber von den Kreditinstituten, daß sie die Kontonummer selbständig ermitteln, wenn der Kunde sie nicht angegeben hat. Das ist aber nicht zu leisten, wenn das Kreditinstitut generell verbindliche Fristen einhalten soll. Bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung besteht daher die Gefahr, daß der Begriff „erforderlich“ so eng wie bisher ausgelegt und die Kreditwirtschaft überfordert wird. Das ließe sich vermeiden, wenn man die Angaben, die das Kreditinstitut auf jeden Fall verlangen kann, im Text der Vorschrift ausdrücklich nennt. § 676 a Abs. 2 Satz 2 könnte daher wie folgt lauten:

„Die Frist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Ablauf des Tages, an dem der Name des Begünstigten, sein Konto und sein Kreditinstitut und die sonst zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben dem überweisenden Kreditinstitut

vorliegen und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist.“

Damit ist klargestellt, daß die entscheidenden Angaben verlangt werden können. Die Formulierung enthält zusätzlich die Regelung, daß auch weitere Angaben verlangt werden können, die zur Ausführung der Überweisung „erforderlich“ sind. Dies kann z. B. die Bankleitzahl sein, was allerdings voraussetzt, daß das Kreditinstitut des Begünstigten überhaupt eine solche Bankleitzahl hat. Diese können aber auch Erfordernisse auf Grund öffentlichen Rechts sein. In Betracht kommt z. B. bei größeren Überweisungen eine Erklärung nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder bei Überweisungen mit Verdachtsmomenten eine Freigabeerklärung der Staatsanwaltschaft nach § 12 des Geldwäschegesetzes.

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 a Abs. 2 Satz 2 BGB])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Er ist in dem unter Nummer 11 unterbreiteten Textvorschlag bereits berücksichtigt.

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 a Abs. 3 BGB])

Die Bundesregierung stimmt dem mit der Änderung verfolgten Anliegen zu, schlägt aber aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit eine andere Aufteilung der Regelung vor. In Absatz 3 sollte nur das Kündigungsrecht des Kreditinstituts, in Absatz 4 nur, aber auch umfassend, das Kündigungsrecht des Überweisenden geregelt werden. Bei dem Kündigungsrecht des Kreditinstituts sollte berücksichtigt werden, daß das Kreditinstitut auch die Möglichkeit haben muß, den Überweisungsvertrag im Fall der Insolvenz oder dann zu kündigen, wenn ein zur Ausführung der Überweisung nötiger Kredit gekündigt worden ist. Das Kreditinstitut kann nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Überweisenden nicht verpflichtet sein, den Überweisungsvertrag unter allen Umständen auszuführen. Dieser soll – siehe die Änderung von § 116 der Insolvenzordnung in Artikel 3 Abs. 3 – nicht kraft Gesetzes erlöschen. Das Kreditinstitut soll aber die Möglichkeit haben, ihn zu kündigen, um nicht sehenden Auges den Insolvenzschaten zu vergrößern. Entsprechendes soll gelten, wenn die Ausführung des Überweisungsvertrags nur mittels eines Kredites möglich ist und dieser gekündigt wird. Dieser Fall kann auftreten, wenn der Vermögensverfall des Überweisenden nach Annahme des Überweisungsvertrags bekannt wird. Ob das Kreditinstitut den Kreditvertrag kündigen kann, hängt von § 610 und den Bedingungen des Vertrages ab.

Absatz 3 könnte danach wie folgt lauten:

„(3) Das überweisende Kreditinstitut kann den Überweisungsvertrag, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat, ohne Angabe von Gründen, danach nur noch kündigen, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Überweisenden eröffnet worden oder ein zur Durchführung der

Überweisung erforderlicher Kredit gekündigt worden ist. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.“

Zu Nummer 14 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 a Abs. 4 Satz 1 BGB])

Die Bundesregierung stimmt der Änderung zu, würde aber das Kündigungsrecht des Überweisenden hier umfassend regeln wollen. Unter Einbeziehung der Änderungsvorschläge des Bundesrats zu den Nummern 15 und 16 könnte Absatz 4 wie folgt lauten:

„(4) Der Überweisende kann den Überweisungsvertrag vor Beginn der Ausführungsfrist jederzeit, danach nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten bis zu dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, in dem der Überweisungsbetrag diesem Kreditinstitut endgültig zur Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zur Verfügung gestellt wird. Im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen kann eine Überweisung abweichend von Satz 1 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden. Das überweisende Kreditinstitut hat die unverzügliche Information des Kreditinstituts des Begünstigten über eine Kündigung sicherzustellen.“

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 a Abs. 4 Satz 2 BGB])

Die Bundesregierung stimmt der Änderung zu.

Zu Nummer 16 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 a Abs. 4 Satz 3 – neu – BGB])

Die Bundesregierung stimmt dem vom Bundesrat mit dem Änderungsvorschlag angesprochenen Anliegen mit redaktionellen Abweichungen, die sich aus dem Textvorschlag zu Nummer 14 ergeben, zu.

Zu Nummer 17 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[Überweisungsvertrag])

Die Barüberweisung ist in § 676 a Abs. 1 Satz 1 geregelt. Nach jener Vorschrift kommt es nicht darauf an, in welcher Form der Geldbetrag, der überwiesen werden soll, dem Kreditinstitut zur Verfügung gestellt werden soll. Es kann sich um ein Kontenguthaben, aber ebenso auch um einen Bargeldbetrag handeln. Dies wird besonders dadurch unterstrichen, daß auf der Begünstigtenseite ausdrücklich von dem Vorhandensein eines Kontos die Rede ist, auf Auftraggeberseite dagegen nicht. Die Bundesregierung könnte sich aber eine Verdeutlichung dieser Aussage vorstellen. Dazu müßte dem § 676 a Abs. 1 folgender Satz angefügt werden:

„Der Überweisende kann, soweit vereinbart, dem Kreditinstitut den zu überweisenden Geldbetrag auch in bar zur Verfügung stellen.“

Zu Nummer 18 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 b Abs. 1 Satz 1 BGB])

Der Änderung wird zugestimmt.

Zu Nummer 19 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 b Abs. 1 Satz 2 BGB])

Die Bundesregierung hält für den Fall der Versäumung der Ausführungsfrist den in § 676 b Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagenen Zinssatz von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 6 %, für ausreichend. Sie räumt dem Bundesrat aber ein, daß man den Kreditinstituten im Verzögerungsfall den gleichen Zinssatz zumuten kann, wie er in § 11 Abs. 1 des Verbraucherkreditgesetzes dem Kunden der Bank für den Fall der verzögerten Rückzahlung eines Darlehens zugemutet wird. Das sind 5 % über dem Basiszinssatz. Würde man diesem Vorschlag folgen, müßte § 676 b Abs. 1 Satz 2 wie folgt lauten:

„Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz im Jahr.“

Zu Nummer 20 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 b Abs. 2 BGB])

Der Änderung wird zugestimmt.

Zu Nummer 21 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 b Abs. 3 Satz 1 BGB])

Der Änderung wird zugestimmt. Der Betrag von 12 500 Euro sollte allerdings der besseren Lesbarkeit und Einprägsamkeit wegen mit der plakativen Kurzbezeichnung „Garantiebetrag“ versehen werden.

Zu Nummer 22 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 b Abs. 3 Satz 2 BGB])

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 23 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 b Abs. 3 Satz 2 BGB])

Nach § 676 b Abs. 3 Satz 2 sind Zinsen nicht nur auf den Garantiebetrag von 12 500 Euro, sondern auf den gesamten Überweisungsbetrag zu entrichten. Dies entspricht den Vorgaben von Artikel 8 der Richtlinie, der einen entsprechenden Zinssatz vorsieht. Die Bundesregierung versteht die Prüfbite des Bundesrates dahin, daß nicht der Begriff „Überweisungsbetrag“, sondern der Begriff „Gutschrift“ unklar ist. Mit „Gutschrift“ ist die Gutschrift des Garantiebetrages gemeint. Dies ließe sich in der Fassung des § 676 b Abs. 3 Satz 2 sinnfällig zum Ausdruck bringen; er könnte wie folgt lauten:

„Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebetrags auf dem Konto des Überweisenden mit dem in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Zinssatz zu verzinsen.“

Zu Nummer 24 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 b Abs. 3 Satz 3 BGB])

Der Änderung wird zugestimmt.

Zu Nummer 25 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 b Abs. 3 Satz 4 und 5 – neu – BGB])

Der Neufassung von § 676 b Abs. 3 Satz 4 wird zugestimmt. Der Einfügung eines neuen Satzes 5 vermag die Bundesregierung dagegen nicht zu folgen, weil sich

der Sinn dieser Regelung an dieser Stelle nicht erschließt. In § 676 g wird nicht auf § 676 b Abs. 3 Bezug genommen, so daß ein Mißverständnis nicht entstehen kann. Selbst wenn diese Möglichkeit bestünde, könnte man das Mißverständnis nur dort beheben, wo es entstehen kann, nämlich bei § 676 g.

Zu Nummer 26 (Zu Artikel 1 Nr. 6 [§ 676 c Abs. 1 Satz 2 BGB])

Der Änderung wird zugestimmt, statt „Ansprüche“ sollte es aber „Andere Ansprüche“ heißen.

Zu Nummer 27 (Zu Artikel 1 Nr. 6 [§ 676 c Abs. 1 Satz 3 BGB])

Der Änderung wird zugestimmt.

Zu Nummer 28 (Zu Artikel 1 Nr. 6 [§ 676 c Abs. 1 Satz 4 und § 676 g Abs. 4 Satz 4 BGB])

Der Änderung wird zugestimmt.

Zu Nummer 29 (Zu Artikel 1 Nr. 6 [§ 676 c Abs. 1 Satz 5 BGB])

Der Änderung wird zugestimmt.

Zu Nummer 30 (Zu Artikel 1 Nr. 6 [§ 676 c Abs. 2 BGB])

Die Bundesregierung vermag sich dem Anliegen des Bundesrates nicht anzuschließen. Artikel 6 Abs. 3 der Überweisungsrichtlinie wird durch § 676 b Abs. 1 nicht umgesetzt. Außerdem würde der Vorschlag darauf hinauslaufen, ein Kreditinstitut auch für die Fehler des zwischengeschalteten Kreditinstituts einstehen zu lassen, das es nicht selbst ausgewählt hat, das ihm vielmehr vom Auftraggeber vorgegeben worden ist. Das geht zu weit.

Die hier gewählte Beschreibung des Begriffs der höheren Gewalt trägt dem Umstand Rechnung, daß die Überweisungsrichtlinie insoweit einen absoluten Standard beschreibt, während die Pauschalreiserichtlinie eine Mindeststandardrichtlinie ist, die in § 651 j leicht erweitert werden konnte.

Zu Nummer 31 (Zu Artikel 1 Nr. 6 [§ 676 c Abs. 2 Satz 2 BGB])

Dem mit dem Änderungsvorschlag verfolgten Anliegen vermag sich die Bundesregierung anzuschließen, nicht jedoch der vorgeschlagenen Formulierung. Dazu müßte § 676 c Abs. 1 Satz 2 unter Berücksichtigung des vom Bundesrat unter Nummer 27 geäußerten Petitums wie folgt gefaßt werden:

„Das überweisende Kreditinstitut hat hierbei ein Verschulden, das einem zwischengeschalteten Kreditinstitut zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, daß die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Überweisende vorgegeben hat.“

Ferner müßten dem § 676 b Abs. 3 folgender Satz angefügt werden:

„In den Fällen des Satzes 5 gilt § 676 e Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Überweisende an die Stelle des auftraggebenden Kreditinstituts tritt.“

§ 676 c Abs. 2 müßte wie folgt gefaßt werden:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Halbsatz 2 haftet das von dem Überweisenden vorgegebene zwischengeschaltete Kreditinstitut anstelle des überweisenden Kreditinstituts.“

Der neue Satz 5 des § 676 b Abs. 3 und der neu gefaßte § 676 c Abs. 2 würden einen eigenständigen Anspruch des Auftraggebers gegen das von ihm vorgegebene zwischengeschaltete Kreditinstitut ausdrücklich regeln, der sich sonst aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergäbe. Mit der Neufassung von § 676 c Abs. 1 Satz 2 wird einem Petitum Rechnung getragen, das der Bundesrat formuliert hat. Er hat eine Begrenzung des Haftungsausschlusses in dem Fall gefordert, daß der Fehler einem vom Auftraggeber vorgegebenen zwischengeschalteten Kreditinstitut zur Last fällt. Ziel der Beschränkung sollte es sein, daß der Auftraggeber in diesen Fällen immer noch Ansprüche wegen der Verletzung von Schutz-, Warn- und Hinweispflichten gegen die anderen Kreditinstitute geltend machen kann. Es läßt sich dadurch erreichen, daß man das erstbeauftragte Kreditinstitut im Rahmen der Erfüllungsgehilfenhaftung nicht mehr für Fehler einstehen läßt, die einem vom Auftraggeber vorgegebenen zwischengeschalteten Kreditinstitut anzulasten sind.

Der Haftungsausschluß bei höherer Gewalt müßte bei den Garantieansprüchen in § 676 b eigenständig geregelt werden. Dies könnte durch Anfügung eines neuen Absatzes 4 geschehen. Dieser könnte wie folgt lauten:

„(4) Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.“

Bei der Trennung von Garantie- und Verschuldenshaftung würde der Haftungsausschluß bei höherer Gewalt im Falle der Verschuldenshaftung nicht mehr ausdrücklich geregelt werden. Das ist aber auch nicht notwendig, weil bei höherer Gewalt ein Verschulden nicht angenommen werden kann. Zu berücksichtigen wäre, daß Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung nach dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Nummer 26 nicht ausgeschlossen sein sollen. Das ist allerdings unschädlich, weil ein Bereicherungsausgleich auch im Falle höherer Gewalt durchaus gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 32 (Zu Artikel 1 Nr. 6 [§ 676 c Abs. 3 Nr. 2, 3 BGB])

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die in § 676 c Abs. 3 Nr. 2 und 3 vorgesehenen Freizeichnungsmöglichkeiten notwendig sind. Mit den vorgeschlagenen Vorschriften würde der Gesetzgeber über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen, die nur grenzüberschreitende EU- und EWR-Überweisungen

erfaßt. Dies soll und muß dadurch ausgeglichen werden, daß sich die Kreditinstitute umfassend bei Überweisungen freizeichnen können, die, abgesehen von den Inlandsüberweisungen, nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfaßt werden. Das sind Überweisungen zwischen Kreditinstituten, Überweisungen über einen Betrag von mehr als 50 000 Euro und Überweisungen in Drittstaaten.

Zu Nummer 33 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 c Abs. 3 Nr. 4 – neu – BGB])

Dieser Vorschlag erübrigt sich, wenn man – wie die Bundesregierung – dem Vorschlag zu Nummer 10 nur mit den dort bezeichneten Einschränkungen folgt.

Zu Nummer 34 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[Untergliederung
3. Zahlungsauftrag])

Den mit der Neufassung der §§ 676 d und 676 e verfolgten vier Einzelanliegen vermag die Bundesregierung nur mit Einschränkungen zu folgen.

Dem Bundesrat ist einzuräumen, daß die Bezeichnung eines Geschäftsbesorgungsvertrages zur Weiterleitung eines Überweisungsbetrages als „Zahlungsauftrag“ den Eindruck erwecken könnte, als handele es sich um ein unentgeltliches Geschäft, was nicht der Fall ist. Der Begriff „Zahlungsauftrag“ ist hier allerdings deswegen gewählt worden, weil die fraglichen Geschäfte in der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierlieferungs- und -abrechnungssystemen so bezeichnet werden. Der vom Bundesrat als Ersatz vorgeschlagene Begriff „Überweisungsbesorgungsvertrag“ ist sprachlich wenig überzeugend und im übrigen auch deshalb ungünstig, weil er leicht mit dem „Überweisungsvertrag“ verwechselt werden kann. Um dem Petitum des Bundesrates Rechnung zu tragen, könnte sich die Bundesregierung vorstellen, statt von Zahlungsauftrag von Zahlungsvertrag zu sprechen.

Dem Vorschlag des Bundesrates, in § 676 e Abs. 1 zwischen der verspäteten und der gekürzten Überweisung zu unterscheiden, kann die Bundesregierung zustimmen. Dazu müßten in § 676 e Abs. 1 die Worte „oder vertragswidrig gekürzte“ gestrichen und nach Absatz 1 unter Änderung der Numerierung der folgenden Absätze folgender Absatz 2 eingefügt werden:

„(2) Das zwischengeschaltete Kreditinstitut hat die von ihm selbst entgegen dem Überweisungsvertrag einbehaltenen Beträge ohne zusätzliche Entgelte und Auslagen nach Wahl des überweisenden Kreditinstitutes entweder diesem zu erstatten oder dem Begünstigten zu überweisen.“

Der neue Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 676 e Abs. 2 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung. Im Unterschied zu dieser wird statt vom „überweisenden“ vom „erstbeauftragten“ Kreditinstitut gesprochen, um eine Verwechslung zwischen dem erstbeauftragten und dem zwischengeschalteten Institut zu vermeiden.

Die Bundesregierung stimmt auch dem Vorschlag des Bundesrates zu, in § 676 e Abs. 2 folgenden neuen Satz 3 einzufügen:

„Wird die Überweisung nicht bewirkt, weil ein Kreditinstitut dem von ihm zwischengeschalteten Kreditinstitut eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, ist der Erstattungsanspruch dieses Kreditinstituts nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen.“

Den beiden restlichen Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu §§ 676 d und 676 e vermag die Bundesregierung jedoch nicht zu folgen.

Der Bundesrat hat zunächst vorgeschlagen, als möglichen Partner eines Zahlungsauftrags bzw. Zahlungsvertrages auch das Kreditinstitut des Begünstigten vorzusehen (Ergänzung von § 676 d Abs. 1). Das würde allerdings dazu führen, daß das Kreditinstitut des Begünstigten ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut im Rechtssinne würde und damit der Haftungsvorschrift des § 676 e unterläge. Das ist nach der Richtlinie nicht möglich und vom Bundesrat auch gar nicht beabsichtigt. In der Begründung des Änderungsantrags wird ausdrücklich vermerkt, daß § 676 e nicht auf das Kreditinstitut des Begünstigten anzuwenden sein soll. Dies läßt sich aber nur erreichen, wenn man das Kreditinstitut des Begünstigten – wie im Entwurf vorgesehen – nicht als möglichen Partner eines Zahlungsauftrags bzw. Zahlungsvertrages vorsieht. Im übrigen stellt sich auch die Frage, welchen Zweck die Einbeziehung des Kreditinstitutes des Begünstigten in den Zahlungsvertrag haben soll, wenn die eigentlich entscheidende Vorschrift des § 676 e für dieses gerade nicht gelten soll. Der Bundesrat hat ferner vorgeschlagen, § 676 e um einen Absatz des Inhalts zu ergänzen, daß Ansprüche bei höherer Gewalt ausgeschlossen sein sollen. Diese Verweisung ist überflüssig, weil in § 676 e Abs. 4 bereits auf § 676 c verwiesen wird, der einen solchen Ausschluß enthält.

Zu Nummer 35 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§§ 676 d und 676 e BGB])

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das erstbeauftragte und die zwischengeschalteten Kreditinstitute auch ohne besondere Erwähnung auf Grund von Treu und Glauben die Nebenpflicht haben, den Auftraggeber bei Wiederbeschaffung des Betrages einer fehlgeschlagenen Überweisung zu unterstützen, auch wenn sie hierfür nicht zu garantieren haben. Falls sie diesen Betrag wiedererlangen, folgt eine Erstattungspflicht aus § 675 i. V. m. § 667 BGB. Sie bedarf keiner besonderen Regelung.

Zu Nummer 36 (Zu Artikel 1 Nr. 6 [§ 676 f BGB])

Der Änderung wird zugestimmt.

Zu Nummer 37 (Zu Artikel 1 Nr. 6 [§ 676 f BGB])

Diesem Änderungsantrag kann sich die Bundesregierung nicht anschließen. Die Verpflichtung, Bareinzahlungen entgegenzunehmen, gehörte nach bisherigem

Verständnis zu den Grundpflichten eines Kreditinstituts aus dem Girovertrag. Diesem Verständnis lag zugrunde, daß ein Kreditinstitut normalerweise Geschäftsstellen hat, bei dem die Einzahlung von Bargeldbeträgen möglich ist. Zwar gab es auch schon früher in Gestalt der Postbank ein Kreditinstitut, daß nicht über eigene Schalter verfügte. Dieses bedient sich aber der Geschäftsstellen der Deutsche Post-AG und kann so diese Verpflichtung erfüllen. Inzwischen hat sich aber mit den Direktbanken ein Zweig von Kreditinstituten entwickelt, die keine eigenen Geschäftsstellen haben und sich auch nicht der Geschäftsstellen anderer Kreditinstitute zur Bareinzahlung bedienen. Es kann deshalb heute nicht mehr davon die Rede sein, daß die Möglichkeit von Bareinzahlungen zum selbstverständlichen Mindestinhalt eines Girovertrages gehört. Aus diesem Grunde erwähnt § 676 f diese Verpflichtung nicht mehr. Daran muß festgehalten werden, weil die Giroverträge mit Direktbanken ansonsten nicht mehr dem gesetzlichen Leitbild des BGB entsprechen und diese Kreditinstitute vor erhebliche Schwierigkeiten stellen würden.

Zu Nummer 38 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 g Abs. 1 Satz 1 BGB])

Mit dem Antrag verfolgt der Bundesrat das Ziel, dem Kunden die Vorteile der Wertstellungsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu sichern. Diese werden dem Kunden durch den Entwurf nicht genommen und können dem Kunden auch nicht durch den vom Bundesrat vorgeschlagenen Text gesichert werden.

Der Gesetzentwurf regelt in § 676 g Abs. 1 BGB neu lediglich eine Gutschriftfrist, nicht aber die Frage der Wertstellung. Die Wertstellungsrechtsprechung des BGH bleibt vielmehr unberührt. Die Einführung einer zusätzlichen Gutschriftfrist führt deshalb zu einer – wenn auch geringfügigen – Verstärkung der Kundenrechte. Die Frist selber ist allerdings nicht entbehrlich, weil sie von der Richtlinie so konstruktiv vorgegeben wird.

Beispiel zur Erläuterung:

Auf dem Konto des A befinden sich zu Beginn des 3. Mai 1999 1 000 DM. Im Verlaufe des Tages wird eine Lastbuchung über 1 200 DM vorgenommen, weil A am Wochenende seine Miete überwiesen hatte. Außerdem geht bei der Bank des A eine für diesen bestimmte Überweisung über 300 DM von einer Versicherung ein.

Ergebnis nach der Wertstellungsrechtsprechung des BGH:

Nach BGH ist die Bank nicht verpflichtet, die 300 DM noch am 3. Mai 1999 dem Konto gutzuschreiben. Sie kann diese Gutschrift ohne weiteres zu einem späteren Tag vornehmen. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die Buchung z. B. am 5. Mai 1999 erfolgt. Die Bank kann dem A also einen Kontoauszug mit einem Negativsaldo von 200 DM für den 3. Mai 1999 erteilen. Nach BGH muß sie allerdings später die Gutschrift der Überweisung so vor-

nehmen, daß sie mit dem Wert 3. Mai 1999 berücksichtigt wird. Das bedeutet, daß das zunächst entstehende Negativsaldo von 200 DM durch eine rückwirkende Wertstellung in ein Positivsaldo von 100 DM „verwandelt“ wird.

Ergebnis nach dem Gesetzentwurf:

Nach dem Gesetzentwurf würde sich an der Wertstellungsrechtsprechung des BGH nichts ändern. Zusätzlich wäre allerdings die Bank verpflichtet, die Gutschrift bis spätestens zum Ablauf des 4. Mai 1999 vorzunehmen. Erfolgt die Gutschrift, wie hier angenommen, erst zum 5. Mai 1999, müßte die Bank für diesen einen Tag 6 % Jahreszinsen bezahlen.

Dem Bundesrat ist indessen zuzugeben, daß das Verhältnis von Gutschriftfrist und Wertstellung nicht einfach zu verstehen ist. Es läßt sich auch nicht ausschließen, daß der Bundesgerichtshof seine – gesetzlich nicht vorgegebene – Wertstellungsrechtsprechung von sich aus mit der Begründung wieder aufgibt, der Gesetzgeber habe das Problem nunmehr durch die Gutschriftfrist auf andere Weise (und etwas weniger kundenfreundlich) gelöst. Dieser zuletzt genannten Gefahr könnte dadurch begegnet werden, daß man das Verhältnis von Gutschriftfrist und Wertstellung in § 676 g klarstellt. Dazu könnte man § 676 g Abs. 1 folgenden Satz anfügen:

„Die Gutschrift ist, auch wenn sie nachträglich erfolgt, so vorzunehmen, daß die Wertstellung des eingegangenen Betrags auf dem Konto des Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist, unter dem Datum des Tages erfolgt, an dem der Betrag dem Kreditinstitut zur Verfügung gestellt worden ist.“

Zu Nummer 39 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 g Abs. 1 Satz 1 BGB])

Dem Antrag vermag die Bundesregierung nicht zu folgen. Außer dem Fall der Verspätung, den der Bundesrat aber in geeigneterer Weise mit seinem Antrag zu Nummer 40 aufgreift, kann die Bundesregierung keinen Fall erkennen, der mit dieser Änderung erfaßt werden sollte.

Zu Nummer 40 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 g Abs. 1 Satz 2 und
Abs. 2 Satz 1 BGB])

Dem ersten Änderungsvorschlag wird zugestimmt. Der Begriff des „Kunden“, der nach dem zweiten Änderungsvorschlag durch den Begriff „Begünstigter“ ersetzt werden soll, ist dort allerdings zutreffend. § 676 g ist in den Rahmen des Girovertrags eingebettet. Dort heißt der Begünstigte im Sinne der Überweisungsrichtlinie „Kunde“.

Zu Nummer 41 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 g Abs. 2 Satz 1 BGB])

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 42 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 g Abs. 3 BGB])

Dem Antrag kann die Bundesregierung mit zwei Ausnahmen zustimmen. Die eine Ausnahme betrifft den Begriff „Überweisungsbesorgungsvertrag“, zu dem sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu Nummer 34 geäußert hat. Die zweite Ausnahme betrifft den Begriff des „Kunden“, zu dem sich die Stellungnahme zu Nummer 40 verhält.

Zu Nummer 43 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 g Abs. 3 BGB])

Dem Vorschlag vermag sich die Bundesregierung nicht anzuschließen. Mit „ungekürzt“ wird in den neuen Vorschriften regelmäßig der Fall bezeichnet, daß ein Entgelt geschuldet ist, aber vom Überweisungsbetrag nicht abgezogen werden darf. Hier soll dagegen geregelt werden, daß für die Nachüberweisung zusätzliche Entgelte nicht verlangt werden dürfen. Die Bundesregierung hält deshalb am Text des Entwurfes fest.

Zu Nummer 44 (Zu Artikel 1 Nr. 6
[§ 676 g Abs. 4 Satz 4, 6 – neu –
BGB])

Den Vorschlägen wird zugestimmt, bei der Formulierung der höheren Gewalt sollte aber die gleiche Formulierung verwendet werden wie in § 676 c Abs. 2 bisheriger Fassung bzw. jetzt in § 676 b Abs. 4 – neu –.

Zu Nummer 45 (Zu Artikel 2 [Widerruf von Überweisungsaufträgen])

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat in seiner Einschätzung zu, daß eine Regelung über den Übertragungsauftrag nicht in einem eigenständigen Artikel enthalten, sondern in ein vorhandenes Stammgesetz eingestellt werden sollte. Das vom Bundesrat in diesem Zusammenhang angesprochene Wertpapierhandelsgesetz ist bei der Erstellung des Gesetzentwurfs erwogen, letztlich aber verworfen worden. Das Gesetz ist ein öffentlich-rechtliches Gesetz mit bankaufsichtsrechtlichem Inhalt, das sich schon deshalb nicht für die Aufnahme zivilrechtlicher Vorschriften eignet. Im übrigen wäre die textliche Anpassung auch sehr schwierig, weil das Wertpapierhandelsgesetz einer ganz anderen Begrifflichkeit folgt. Nach Auffassung der Bundesregierung lassen sich die Vorschriften nur in das Bürgerliche Gesetzbuch einfügen. Bei der hierbei zu schaffenden Überleitungsvorschrift müßte darauf geachtet werden, daß die Regelung für alle ab dem 14. August 1999 erteilten Übertragungsaufträge zur Anwendung gelangt. Es würde sich empfehlen, den vorgesehenen § 676 in § 675 a umzubenennen und Artikel 2 Abs. 1 als § 676 einzufügen. In der Diktion müßte die Vorschrift dann an das neue Umfeld angepaßt werden und wie folgt lauten:

„§ 676

„Die Kündigung eines Geschäftsbesorgungsvertrags, der die Weiterleitung von Wertpapieren oder Ansprüchen auf Herausgabe von Wertpapieren im

Wege der Verbuchung oder auf sonstige Weise zum Gegenstand hat (Übertragungsvertrag), ist nur wirksam, wenn sie dem depotführenden Unternehmen des Begünstigten so rechtzeitig mitgeteilt wird, daß die Kündigung unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt noch vor der Verbuchung auf dem Depot des Begünstigten berücksichtigt werden kann. Die Wertpapiere oder die Ansprüche auf Herausgabe von Wertpapieren sind in diesem Fall an das erstbeauftragte Unternehmen zurückzuleiten. Im Rahmen von Wertpapierlieferungs- und Abrechnungssystemen kann ein Übertragungsvertrag abweichend von Satz 1 bereits von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr gekündigt werden.“

Ferner müßte die Übergangsvorschrift angepaßt werden. Artikel 228 Abs. 1 EGBGB – neu – müßte wie folgt lauten:

„(1) Die §§ 675 a bis 676 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten nicht für Überweisungen, Übertragungs- und Zahlungsverträge, mit deren Abwicklung vor dem 14. August 1999 begonnen wurde.“

Zu Nummer 46 (Zu Artikel 3 Abs. 1
[Artikel 228 EGBGB])

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen mit einer Ausnahme zu. In Absatz 1 und 2 Satz 1 sollte es bei dem Wort „Abwicklung“ verbleiben. Es ist hinreichend deutlich und wird auch in den materiell-rechtlichen Vorschriften des Überweisungsrechts und den diesbezüglichen Vorschriften des Bundesrates selbst verwendet. Im übrigen bestehen gegen die Änderungen keine Bedenken.

Zu Nummer 47 (Zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1
[§ 9 Abs. 2 Satz 2 AGB-Gesetz])

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrats, hält die vorgeschlagene Streichung aber nicht für den richtigen Weg.

Bundesregierung und Bundesrat sind sich in der Sache einig. Die Kreditinstitute sollen von den ausdrücklichen Abweichungsmöglichkeiten in den §§ 676 a bis 676 g auch in Verbraucherverträgen und allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch machen können. Die Ausnutzung dieser ausdrücklich benannten Gestaltungsmöglichkeiten soll nicht frei von einer Inhaltskontrolle sein. Es soll aber auch nicht die Ausnutzung als solche eine unangemessene Benachteiligung darstellen.

Uneinig sind sich Bundesregierung und Bundesrat lediglich darüber, ob dieses Ergebnis ohne Änderung von § 9 Abs. 2 des AGB-Gesetzes erreichbar ist oder ob es dazu des von der Bundesregierung vorgeschlagenen klarstellenden Satz 2 bedarf.

Die Bundesregierung bejaht das nach wie vor. Die Ausnutzung ausdrücklich benannter Abweichungsmöglichkeiten ist im Ergebnis schon eine Abweichung vom gesetzlichen Leitbild. Richtig ist zwar, daß eine Abweichung vom gesetzlichen Leitbild nur „im Zweifel“ als

unangemessene Benachteiligung anzusehen ist. Es ist aber nach Auffassung der Bundesregierung keineswegs sicher, daß die Gerichte aus dem Umstand, daß eine Abweichungsmöglichkeit ausdrücklich im Gesetz enthalten ist, den Schluß ziehen, daß die unangemessene Benachteiligung nicht allein aus der Ausnutzung dieser Abweichungsmöglichkeit abzuleiten ist, sondern aus dem Inhalt der Abweichung im einzelnen begründet werden muß. Das muß aber sichergestellt werden, weil die Kreditinstitute sonst die ihnen ausdrücklich eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten nicht ausnutzen können.

Um diesen Zusammenhang klarzustellen, könnte Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt gefaßt werden:

„(2) Das AGB-Gesetz vom 9. Dezember 1976 (BGBl I S. 3317), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn eine Bestimmung von der gesetzlichen Regelung abweicht und dabei von einer dort ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit der Abweichung in einer zweckentsprechenden Weise Gebrauch macht.

...“

Mit der Formulierung „in zweckentsprechender Weise“ würde auf den Zweck der Abweichensermächtigung abgestellt und Mißbrauch verhindert werden.

Zu Nummer 48 (Zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 5 [§§ 29, 29 a AGBG], Abs. 4 – neu – [§§ 22 a – neu –, 56 Abs. 1 und 4 KWG])

Die Bundesregierung vermag diesem Vorschlag nicht zuzustimmen. Er zielt inhaltlich auf eine Einschränkung des Anwendungsbereichs. Das in § 29 des AGB-Gesetzes vorgesehene Ombudsmannverfahren soll Verbrauchern und Geschäftsleuten eine kostengünstige und einfache Möglichkeit geben, Streitigkeiten aus der Anwendung der Überweisungsrechtsvorschriften mit ihrem Kreditinstitut einvernehmlich zu regeln. Es gibt keinen sachlichen Grund, eine solche Regelung nur für grenzüberschreitende, nicht aber für Inlandsüberweisungen einzuführen. Eine solche Begrenzung ist um so weniger verständlich, als die bereits vorhandenen Instrumente gerade für das Inland entwickelt worden sind und mit Rücksicht auf die Richtlinie auf grenzüberschreitende Überweisungen ausgedehnt wurden. Eine Verlagerung der Regelungen in das Gesetz über das Kreditwesen erscheint nicht empfehlenswert, weil dies ein öffentlich-rechtliches Gesetz zur Bankenaufsicht ist. Dieser Thematik läßt sich die Einrichtung eines Streitschlichtungsverfahrens für bestimmte zivilrechtliche Streitigkeiten nicht zuordnen.

Zu Nummer 49 (Zu Artikel 3 Abs. 3 [§ 116 Satz 2 InsO])

Dem Antrag vermag die Bundesregierung nicht zu folgen, da sie mit der Wahl des Begriffs „Überweisungsbesorgungsvertrag“ nicht einverstanden ist. Insoweit wird auf die Ausführung zu Nummer 34 Bezug genommen.

